kanton schwyz [⊕]	

Beschluss Nr. 416/2015 Schwyz, 12. Mai 2015 / ju

Mehr Freiheiten für die Landwirtschaft

Beantwortung der Interpellation I 9/15

1. Wortlaut der Interpellation

Am 12. April 2015 hat Kantonsrat René Bünter folgende Interpellation eingereicht:

"Allgemein ist eine möglichst hohe Eigenständigkeit der landwirtschaftlichen Familien- und Nebenerwerbsbetriebe zu bewahren. Ebenso kommt der Zusammenarbeit der Branchenverbände hohe Bedeutung zu, damit Landwirtschaft, das vor- und nachgelagerte Gewerbe, Gastronomie und Tourismus die Standortvorteile und ihre Qualitäten optimal und gemeinsam nutzen.

Am 25. März 2015 hat der Kantonsrat mit 16:68 Stimmen die Motion zur "Senkung der landwirtschaftlichen Gewerbegrenze im Kanton Schwyz" verworfen. Die Motionäre wollten den Schwyzer Bäuerinnen und Bauern mehr unternehmerische Freiheiten gewähren, was angesichts der teilweise prekären Marktlage sowie des unsicheren und komplizierten Direktzahlungssystems des Bundes sehr zu wünschen wäre.

Mit Beschluss Nr. 31/2015 blieben einige Fragen offen, welche auch in der Debatte nicht beantwortet wurden. Angesichts der allseits grossen Herausforderungen ist Transparenz des staatlichen Handelns nicht nur angezeigt, sondern jederzeit einzufordern. Gerade weil auf Bundesebene sowohl Inhalt als auch Fahrplan für die SAK-Weiterentwicklung bekannt sind, gilt es vorausschauend den Handlungsspielraum für den Kanton Schwyz zu erkennen. Sonst würde man absichtlich handlungsunfähig. Um urteilsfähig zu werden, sind deshalb weitere Auskünfte erwünscht:

- 1. Wie sehen Fahrplan und Ziele des Bundesrates für die Umsetzung auf Verordnungsstufe aus (Kap. 2.4)?
- Wie äussert sich der Regierungsrat zur Anhörung über die SAK-Weiterentwicklung (Kap. 2.4)?
- 3. Was hat sich seit 2010 aus Sicht des Regierungsrates geändert (Kap. 2.5)?
- 4. Weshalb sind zum jetzigen Zeitpunkt die Auswirkungen nicht vollständig und umfassend überprüfbar? Welche Daten müssten noch erhoben werden (Kap. 2.6)?

- 5. Welche "Vielzahl Kleinstbetriebe" würde neu als landwirtschaftliche Gewerbe gelten (Kap. 2.6)?
- 6. Was würde im Bereich des Bodenrechts mehr angeheizt (Kap. 2.6)?
- 7. Wie hoch wären die Ausfälle (VW->EW) der Staatskasse (Kap. 2.6)?
- 8. Wie hoch schätzt der Regierungsrat andererseits das Investitionsvolumen, wenn mehr bäuerliche Betrieb von boden- und in der Folge raumplanungsrechtlichen Erleichterungen Gebrauch machen könnten (Kap. 2.6)?
- 9. Ist der "bäuerliche Familienfriede" von der Betriebsgrösse abhängig? Gibt es dazu Untersuchungen oder Indizien (Kap. 2.6)?
- 10. Was ist mit der "Verwischung von Bau- und Nichtbaugebieten" in diesem Zusammenhang gemeint (Kap. 2.6)? Es wäre eine detaillierte kantonale Arealstatistik vorzulegen, welche landwirtschaftliche und nichtzonenkonforme, standortgebundene Bauvorhaben unterscheiden würde.
- 11. Weshalb würde die Wettbewerbsfähigkeit leiden (Kap. 2.6)? Gibt es somit umfassende wirtschaftliche Kennzahlen über den aktuellen Zustand der Schwyzer Landwirtschaft und allenfalls Prognosen?"

2. Antwort des Regierungsrates

Zu den Fragen 1 bis 4:

Der Bundesrat hat in Aussicht gestellt, dass im Verlaufe dieses Jahres eine Anhörung zu den entsprechenden Verordnungsanpassungen zur Umsetzung der Anpassungen des Standardarbeitskraft-System (SAK-System) durchgeführt wird. Eine Anpassung soll gemäss dem Bundesrat in zwei Schritten ablaufen. Zuerst soll die Berücksichtigung der landwirtschaftsnahen Tätigkeiten bei der Berechnung der SAK in den Bereichen des bäuerlichen Bodenrechts und der Strukturverbesserungsmassnahmen, der Überprüfung der SAK Faktoren und die Präzisierung der Definition der SAK in der Verordnung über landwirtschaftliche Begriffe und die Anerkennung von Betriebsformen vom 7. Dezember 1998 (LBV, SR 910.91) erfolgen. Das Bundesamt für Landwirtschaft hat die diesbezügliche Anhörung am 28. April 2015 eröffnet. Sie dauert bis 19. Juni 2015. In einem zweiten Schritt beabsichtigt der Bundesrat, die einzelbetriebliche Beurteilung der Förderungswürdigkeit als zusätzliche Bedingung für die Ankerkennung als Gewerbe gemäss bäuerlichem Bodenrecht vertieft zu prüfen und in diese Überprüfung auch die aktuelle Regelung im Bereich der Strukturverbesserungsmassnahmen miteinzubeziehen. Wie der Fahrplan und die Ziele des Bundesrates für den zweiten Schritt ausgestaltet sind, ist noch nicht im Detail bekannt. Das SAK-System ist zur Zeit auf Bundesebene derart im Umbruch, dass aufgrund der weitreichenden Bedeutung der SAK in der Landwirtschaft, eine vertiefte Analyse der Auswirkungen nicht möglich ist. Dies ist mitunter ein Grund, weshalb der Regierungsrat die Debatte um die SAK-Grenze im Kanton bis zum Vorliegen der bundesrechtlichen Parameter nicht voreilig angehen will. Die Stellungnahme des Regierungsrates zur Anhörungen über die SAK-Weiterentwicklungen wird kurz vor Ablauf der Anhörungsfrist erfolgen.

Zu den Fragen 5 und 6:

Es werden Betriebe sein, welche zur Zeit in der Talzone im Bereich 1.0 bis 0.6 SAK und in der Bergzone im Bereich 0.75 bis 0.6 SAK liegen. Diese Kleinstbetriebe würden neu als landwirtschaftliche Gewerbe gelten. Vor allem die Berücksichtigung landwirtschaftsnaher Tätigkeiten bei der Berechnung der Gewerbegrenze würde jene Entwicklung verstärken.

Zu den Fragen 7 und 8:

Nachdem, wie in der Beantwortung der Motion M 8/14 (RRB Nr. 31/2015) bereits erwähnt, die Auswirkungen einer bundesrechtlichen Anpassung des SAK-Systems erst in groben Zügen erkennbar sind, können die Konsequenzen auf die Staatskasse und das Investitionsvolumen nicht vorausgesagt werden. Für die Erstellung einer seriösen Prognose müssen zuerst die bundesrechtlichen Bestimmungen vorliegen.

Zur Frage 9:

Bei Senkung der Gewerbegrenze auf 0.6 SAK für das ganze Kantonsgebiet steigt die Anzahl der Betriebe, welche innerhalb der Familie zum Ertragswert übernommen werden können.

Bei der Hofübernahme sind auch die Interessen der abtretenden Generation und allfälliger Geschwister zu beachten. Zusammen mit dem landwirtschaftlichen Gewerbe wechseln in der Regel auch die Wohnhäuser ins Eigentum des Hofnachfolgers. Je kleiner ein landwirtschaftliches Gewerbe ist, umso gewichtiger ist der Wertanteil, welcher in den Wohngebäuden steckt. Gerade bei Kleinbetrieben entstehen deshalb oft Ungerechtigkeiten unter den Erben, wenn ein kleines Gewerbe zum Ertragswert innerhalb der Familie übernommen werden kann. Zugespitzt hat sich diese Situation vor allem dort, wo namhaft in die Wohngebäude investiert wurde. Diese Problematik zu entschärfen war bereits 2008 eine der Zielsetzungen, welche zur Anhebung der Gewerbegrenze auf 1.0 SAK auf Bundesebene geführt hat (BBI 2006 6337ff; 6476).

Zur Frage 10:

Je kleiner die Gewerbebetriebe sind, desto mehr verwischen die Grenzen von Bau- und Nichtbauzone. Insbesondere geschieht dies dann, wenn bauliche Massnahmen zur Einrichtung eines betriebsnahen nichtlandwirtschaftlichen Nebenbetriebes in bestehende Bauten und Anlagen, bewilligt werden. Je tiefer die SAK-Grenze festgelegt wird, desto mehr Gewicht nimmt der Nebenbetrieb im Vergleich zum Hauptbetrieb ein. Der nichtlandwirtschaftliche Nebenbetrieb würde gegenüber der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit eine allzu grosse wirtschaftliche Bedeutung erhalten. Zudem bestünde Anspruch auf zonenkonformes Wohnen (Betriebsleiterwohnung und Wohnung für die abtretende Generation). Insgesamt würde dies eher zu einer Bevorteilung kleiner Betriebe führen und hat nicht mehr viel mit unternehmerischen Freiheiten zu tun. Zudem handelt es sich zum Teil um begehrte Wohnlagen. Es gilt zu verhindern, dass solche Kleinstbetriebe als Feigenblatt genutzt werden, um jene Wohnlagen zu sichern. Die erklärte Strategie des Regierungsrates ist es, Haupterwerbsbetriebe zu fördern.

Zur Frage 11:

Der Produktionswert der Schwyzer Landwirtschaft (in Franken pro Hektare landwirtschaftliche Nutzfläche) liegt gemäss Angaben des Bundesamtes für Statistik von 2014 im interkantonalen Vergleich an sechstletzter Stelle. Das Arbeitsentgelt des landwirtschaftlichen Wirtschaftsbereichs im Kanton Schwyz liegt gar an viertletzter Stelle. Im Vergleich mit den Zentralschweizer Kantonen weist lediglich die Landwirtschaft im Kanton Uri ein schlechteres Ergebnis auf. Wird der minimale Arbeitsbedarf für ein landwirtschaftliches Gewerbe herabgesetzt, ist davon auszugehen, dass der im interkantonalen Vergleich zögerliche Strukturwandel sich eher noch verlangsamen wird. Es ist davon auszugehen, dass die Wettbewerbsfähigkeit der Schwyzer Landwirtschaft Schaden nehmen wird. Die getätigten Investitionen im landwirtschaftlichen Hochbau beweisen, dass die Betriebe wachsen und sich professionalisieren wollen. Der Regierungsrat unterstützt aufgrund der handelspolitischen Herausforderungen und der Weiterentwicklung der Agrarpolitik des Bundes diese Haltung und begleitet die Landwirtschaft bei den Massnahmen zur Verbesserung der Kosteneffizienz und zur Steigerung der Produktivität. Eine Herabsetzung der Gewerbegrenze ergäbe ein klares Missverhältnis zwischen Investitionen und Ertragsmöglichkeiten.

Beschluss des Regierungsrates

- 1. Der Vorsteher des Volkswirtschaftsdepartementes wird beauftragt, die Antwort im Kantonsrat zu vertreten.
 - 2. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates.
- 3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Volkswirtschaftsdepartement; Amt für Landwirtschaft; Sekretariat des Kantonsrates.

Im Namen des Regierungsrates:



